

wird hiermit je einzeln

VOLLMACHT

erteilt
in Sachen

gegen

wegen

Die Vollmacht umfasst

- die Prozessvollmacht nach §§ 81 ff ZPO für alle Instanzen, sowie die Vertretung vor allen Behörden und Gerichten mit dem Recht zur Entgegennahme und Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, ferner die Erhebung von Widerklagen, den Abschluss von Vergleichen sowie die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln und die Rücknahme derselben oder den Verzicht auf diese, schließlich die Vertretung in mit dem Hauptsacheverfahren zusammenhängenden Nebenverfahren.
- die Vertretung in Insolvenz-, Zwangsversteigerungs- und allen Zwangsvollstreckungsverfahren
- die Vertretungs- und Verteidigungsvollmacht nach § 137 ff StPO und in Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit der Übertragungsbefugnis nach § 139 StPO, mit der gleichzeitigen Ermächtigung zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln und Einsprüchen, zur Zustimmungserklärung nach § 153 a StPO, zur Stellung von Strafanträgen, zur Vertretung in Neben- und Privatklagen
- das Recht zur Erteilung von Untervollmachten und zur Entgegennahme von Geldern und Wertsachen im Hinblick auf Hauptsachen, Zinsen und Kosten, und zwar auch insoweit, als vom Vertretenen verauslagte Kostenvorschüsse von Gerichten oder Behörden zurückerstattet oder titulierte Beträge vom Gegner der vertretenen Partei geleistet werden; ferner die Entgegennahme von bei einer Hinterlegungsstelle aus irgendeinem Rechtsgrund hinterlegten Geldern oder Wertsachen (§§ 13 ff Hinterlegungsordnung)
- die Zustellungsvollmacht für alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, einschließlich des Rechts zur Entgegennahme von Ladungen, auch zur Hauptverhandlung des Revisionsgerichts im Sinne von § 350 StPO
- die Führung außergerichtlicher Verhandlungen und den Abschluss außergerichtlicher Vergleiche und sonstiger Vereinbarungen
- in Unfallsachen die Wahrnehmung der Interessen des Vertretenen, insbesondere die Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Schädiger, Fahrzeughalter und Versicherer.

Eingehende Zahlungen können von den Bevollmächtigten zunächst zur Deckung ihrer Gebühren und Auslagen verwendet werden. Kostenerstattungsansprüche an die Gegenpartei und die Staatskasse werden hiermit an die Bevollmächtigten abgetreten.

Es wird gemäß § 51a BRAO vereinbart, dass der vertragliche Anspruch des Auftraggebers gegen die Auftragnehmer auf Ersatz eines fahrlässigen Schadens für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf EUR 1.000 000.- beschränkt wird.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Ort

Datum

Auftraggeber